

Landgericht Berlin II

Az.: 61 O 182/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 61 - durch den Richter am Landgericht Everling als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

einen Antrag auf Rubrumsberichtigung gestellt. Das Landgericht Köln hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. August 2025 an das Landgericht Berlin II verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Zunächst war das Rubrum antragsgemäß in dem ersichtlichen Umfang zu berichtigen. Eine Rubrumsberichtigung kommt in Betracht, wenn feststeht oder erkennbar ist, wer als Partei gemeint war, diese Person jedoch zunächst unzutreffend bezeichnet war. Denn die Parteibezeichnung als Teil einer Prozesshandlung ist grundsätzlich der Auslegung zugänglich. Dabei ist maßgebend, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger (Gericht und Gegenpartei) zu verstehen ist. Es kommt darauf an, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist (BGH, Urteil vom 27. November 2007 – X ZR 144/06, juris, Rn. 7). Bei objektiv unrichtiger oder auch mehrdeutiger Bezeichnung ist grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusprechen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll (BGH, Beschluss vom 28. März 1995 – X ARZ 255/95, juris, Rn. 5).

Wer diejenige Person ist, die als Klägerin auftritt, ist vom Gericht daher durch eine frei vorzunehmende Auslegung der in der Klageschrift zum Ausdruck gekommenen prozessualen Willenserklärung zu klären. Bei der Auslegung dieser Prozessklärung ist nicht nur die im Rubrum der Klageschrift gewählte äußere Bezeichnung der Partei, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ darf die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht aufgrund einer objektiv unrichtigen oder mehrdeutigen Parteibezeichnung in der Klageschrift scheitern, solange nur aus deren Inhalt und ihren Anlagen sowie den weiter zu berücksichtigenden Umständen deutlich wird, welche Person tatsächlich von der Parteibezeichnung in der Klageschrift betroffen werden soll (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2023 – XII ZB 539/22, juris, Rn. 14).

Im vorliegenden Fall ist unter Anwendung dieser Maßstäbe erkennbar, dass die Person beklagt sein soll, die den Versicherungsnehmer im Vorprozess anwaltlich vertreten hat. Ausweislich der als Anlagen vorgelegten Deckungsanfragen handelte insoweit der Beklagte als Einzelperson und

nicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

2. Die Klage ist auch hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 ZPO. Nach dieser Norm muss die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Ausreichend, aber erforderlich ist insoweit, den Sachverhalt so konkret darzulegen, dass er den Anspruch individualisiert, also von anderen Ansprüchen abgrenzt. Für die Ordnungsmäßigkeit und damit Zulässigkeit der Klage ist aber nur so viel vorzutragen, dass der Klageanspruch eindeutig identifizierbar ist, einer vollständigen Beschreibung des Lebenssachverhalts, wie sie zur substantiierten Darlegung des Klageanspruchs (und damit für die Begründetheit der Klage) erforderlich sein kann, bedarf es nicht (Greger in: Zöller, 36. Auflage 2025, § 253 Rn. 11 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, zwar werden kaum Umstände und Einzelheiten des Mandats- oder des Versicherungsverhältnisses oder des Vorprozesses geschildert. Jedoch ist der der Klage zugrunde liegende Lebenssachverhalt ausreichend dadurch individualisiert, dass erkennbar ist, dass die Klägerin übergegangene Ansprüche aus dem wegen eines konkret bezeichneten Fahrzeugs geführten Vorprozesses ihres Versicherungsnehmers geltend macht.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Beklagten wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB in der geltend gemachten Höhe zustand, der nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf sie hätte übergehen können. Dabei kann offenbleiben, ob der Beklagte Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt hat. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung, dass die als Schadenspositionen geltend gemachten Kosten der Rechtsverfolgung bei einem pflichtgemäßen Verhalten des Beklagten nicht entstanden wären.

1. Zugunsten der Klägerin greift im Streitfall kein Anscheinsbeweis ein, dass der Versicherungsnehmer im Fall der pflichtgemäßen Beratung durch den Beklagten über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung von dieser abgesehen hätte. Da die Klägerin dem Versicherungsnehmer Deckungsschutz aus der Rechtsschutzversicherung gewährt hat, würde anderes nur gelten, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, Rn. 17 ff. mwN). Das ist hier nicht der Fall. Dabei kann offen bleiben, ob eine objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung im Hinblick auf einen Anspruch aus § 826 BGB wegen Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB) gegeben war. Denn sie bestand jedenfalls nicht bezüglich des – auf dasselbe Rechtsschutzziel gerichteten – Anspruchs aus § 852 Satz 1 BGB.

a) Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen (BGH aaO Rn. 18); selbst

für den Fall, dass die streitentscheidende Frage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, können im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht, was zum Wegfall der Aussichtslosigkeit führen kann (vgl. BGH aaO Rn. 19). Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt für die Annahme der Aussichtslosigkeit derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann (vgl. BGH aaO Rn. 20).

b) Bis zum Abschluss des Vorprozesses des Versicherungsnehmers durch Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Oktober 2021, dessen Inhalt die Klägerin im Übrigen gar nicht vorträgt, lag eine höchstrichterliche Klärung der Frage, ob auch der Käufer eines mit dem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestatteten Gebrauchtwagens, der diesen von einem Dritten erworben hat, gegen den Hersteller des Fahrzeugs ein Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB haben kann, noch nicht vor. Diese erfolgte – verneinend – erst durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Februar 2022 (VII ZR 365/21, Rn. 30). Soweit die Klägerin die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung im Schriftsatz vom 27. Oktober 2025 ausdrücklich mit dieser Entscheidung begründet, verkennt sie, dass der Vorprozess durch den – mutmaßlich – die Berufung zurückweisenden Beschluss bereits erledigt war, sodass dem Beklagten nicht zur Last gelegt werden kann, diese Entscheidung nicht berücksichtigt zu haben.

Es liegt auch nicht der Fall vor, dass das vom Bundesgerichtshof erzielte Ergebnis der Auslegung des § 852 Satz 1 BGB unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein konnte. Das Gegenteil wird bereits durch die in dem Urteil des Bundesgerichtshofs (aaO) zitierten abweichenden Stimmen belegt. Nach der vom Bundesgerichtshof (aaO) zitierten Entscheidung des OLG Köln (Urteil vom 15. Dezember 2021 – 16 U 63/21, juris) kam es im August 2021 jedenfalls noch in Betracht, das Erlangte im Sinne des § 852 BGB darin zu sehen, dass sich der Umfang des Vermögensschadens des Ersterwerbers durch den Weiterverkauf reduziert hat (vgl. OLG Köln aaO juris Rn. 66 mwN).

2. Dass der Versicherungsnehmer trotz fehlender Aussichtslosigkeit derselben von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte, wenn sie von dem Beklagten pflichtgemäß beraten worden wäre, hat die Klägerin nicht nachvollziehbar dargetan, sondern nur behauptet. Das reicht zur Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht aus, weil in dem Fall, dass das Kostenrisiko – wie hier – durch eine versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen ist, schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen können, die Rechtsverfolgung wahrzunehmen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – IX ZR 38/23, Rn. 17). Warum dies im Fall der Versi-

cherungsnehmers anders gewesen sein soll, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Everling
Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Landgericht Berlin II
61 O 182/25

Verkündet am 16.01.2026

Yagci, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.01.2026

Yagci, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwältin